

5225/AB
vom 02.04.2021 zu 5212/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 **Bundesministerium
Inneres**

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.142.761

Wien, am 24. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Mag.^a Selma Yildirim, Genossinnen und Genossen haben am 3. Februar 2021 unter der Nr. **5212/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Eskalation einer Demonstration in Innsbruck“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Gab es im Vorfeld der in Rede stehenden Demonstration Informationen oder konkrete Verdachtsmomente, dass sich diese Demonstration von bisherigen in Innsbruck abgehaltenen Demonstrationen hinsichtlich teilnehmenden „besonderen“ Personen (-gruppen) mit erhöhtem Gefährdungspotential unterscheidet?*
Wenn ja, welche?

Der Landespolizeidirektion Tirol lagen bis zum Zeitpunkt der Kundgebung keine Informationen im Hinblick auf das Auftreten von „besonderen“ Personen(-gruppen) mit erhöhtem Gefährdungspotential vor.

Zu den Fragen 2 bis 6, 8, 41 und 46:

- *Welche grundlegende Strategie wurde im Einsatzplan der Polizei für die gegenständliche Demonstration festgelegt?*

- *Hat sich diese Strategie von der Strategie bei bisherigen Demonstrationen (mit ähnlicher Intention) in Innsbruck unterschieden?*
- *Wie hat sich die Polizei auf den Einsatz bei der gegenständlichen Demonstration in Innsbruck vorbereitet?*
- *Unterscheidet sich diese Vorbereitung im Vergleich zur Vorbereitung auf andere Demonstrationen (mit ähnlicher Intention)?*
Wenn ja, inwiefern und warum?
- *Wurde am 30.1.2021 im Vergleich zu früheren Demonstrationen (mit ähnlicher Intention) in Innsbruck ein höherer Sicherheitsmaßstab angelegt bzw angeordnet?*
Wenn ja, in welcher Art und warum war dies erforderlich?
- *Welches Vorgehen gegen DemonstrantInnen sieht der Einsatzplan für die genannte Demonstration vor?*
Es wird ersucht, Aktionen (Anlass) und Reaktionen (Art des Einschreitens) darzustellen.
- *Gibt es generelle Vorgaben, die die Einsatzstärke bzw Bereitschaftsstärke (etwa abhängig von der gemeldeten Zahl der TeilnehmerInnen) festlegen.*
Wenn ja, aus welchen Gründen kann davon abgewichen werden und wer entscheidet über ein allfälliges Abweichen?
Wenn nein, wer entscheidet über den personellen Einsatz?
- *Wurden für die betreffende Demonstration in Innsbruck im Vergleich zu anderen Demonstrationen besondere Vorkehrungen getroffen?*
Wenn ja, warum?

Die Einsatzplanung und die Festlegung des Kräfteansatzes durch die Einsatzführung in der zuständigen LPD erfolgten auf Basis der Gefährdungseinschätzung und dem im Vorfeld mit dem Versammlungsanmelder geführten Dialog sowie in enger Abstimmung zwischen der Landespolizeidirektion Tirol (Sicherheits- und Verwaltungspolizeiliche Abteilung) als Versammlungsbehörde und dem Einsatzreferat des Stadtpolizeikommando Innsbruck. Bisherige Erfahrungen sowie der Dialog mit den Anmeldern und allfällige Gefährdungseinschätzungen fließen dabei ein.

Im Unterschied zu früheren Demonstrationen wurde ein Vertreter der Gesundheitsbehörde zur epidemiologischen Beurteilung beigezogen, welche zur Entscheidungsfindung für den behördlichen Einsatzleiter diente.

Zu den Fragen 7 und 9 bis 13:

- *Wurden PolizeibeamtInnen laut Einsatzplan im Zuge des Dienstes bei der in Rede stehenden Demonstration zur erhöhten Eigensicherung angeleitet oder angewiesen?*

- *Gab es einen Kommunikationsplan zur Vermeidung von drohenden Eskalationen und wurde dieser eingehalten?*
- *Beinhaltet der Einsatzplan Deeskalationsmaßnahmen?*
Wenn ja, welche und wurden die vorgesehenen Maßnahmen von der Einsatzleitung auch angewendet?
- *Wurde im Einsatzplan ein vorzeitiges Auflösen der Demonstration thematisiert?*
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen sollte eine vorzeitige Auflösung der Demonstration erfolgen?
- *Aus welchen konkreten Gründen war ein aktives Einschreiten der Exekutive gegen Demonstrantinnen notwendig?*
- *Welche Überlegungen wurden angestellt und waren dafür ausschlaggebend, den Demonstrationszug gerade in der Templstraße, Ecke Michael-Gaismair Straße, zu stoppen und aufzulösen?*

Im Einsatzplan wurde vorab keine erhöhte Eigensicherung angeordnet. Die entsprechende Anweisung erfolgte auf Grund der Lageentwicklung. Die Voraussetzungen für die Auflösung einer Versammlung ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen.

Sowohl die Kommunikation in Richtung der Teilnehmer der Versammlung als auch die interne Kommunikation zwischen Vertretern der Gesundheitsbehörde, der behördlichen Einsatzleitung und den Einsatzkommandanten wurde klar geregelt und eingehalten.

Als deeskalierende Maßnahme informierten Kommunikationsteams die Teilnehmer über die entsprechenden Vorschriften (Verwendung Mund-Nasen-Schutz und Einhaltung von zwei Metern Abstand). Der Versammlungsleiter (Organisator) wurde ebenfalls durch den behördlichen Einsatzleiter mehrmals im Sinne des § 11 Versammlungsgesetz aufgefordert, allenfalls unter Einsatz der Versammlungsordner für die Einhaltung des gesetzmäßigen Zustandes zu sorgen. Da eine Verhaltensänderung der Demonstrationsteilnehmer dadurch nicht erreicht werden konnte bestand aus epidemiologischer Sicht des Vertreters der Gesundheitsbehörde eine sich mit fortlaufender Dauer ständig vergrößernde, nicht mehr tolerierbare, Gefahr für die Gesundheit anderer.

Da mit diesen polizeilichen Maßnahmen auf Grund der Einschätzung der Gesundheitsbehörde, im Lichte der beharrlichen Verweigerung dieser Gruppierung zugehörigen Personen die Covid-Bestimmungen einzuhalten, nicht bis zum Schluss der Versammlung zugewartet werden konnte, eignete sich der ausgewählte Ort aus räumlichen, zeitlichen und einsatztaktischen Überlegungen um die dieser Gruppierung zugehörigen Personen an der genannten Kreuzung komplett in eine Seitenstraße zu leiten

und temporär aus der Demonstration zu nehmen, um den übrigen Demonstrationszug nicht an der Abhaltung der Versammlung zu hindern.

Zu den Fragen 14 und 15:

- *Aus der medialen Berichterstattung geht hervor, dass Covid-19 Abstandsregeln offensichtlich nicht eingehalten worden sein sollen. Wurde seitens der Einsatzleitung vor Auswahl des Ortes zur Auflösung der Demonstration eine Risiko- und/oder Gefährdungsanalyse insbesondere zur Vermeidung weiterer Verringerung von Abständen zwischen den Demonstrantinnen aber auch hinsichtlich der Möglichkeit zur Information der nachkommenden Teilnehmenden vorgenommen?*
- *Wurde vor Entscheidungsfindung berücksichtigt, dass das Ausweichen für schätzungsweise 600 bis 800 Personen, die an der Demonstration teilgenommen haben, in der Templstraße im Abschnitt zwischen Maximilianstraße und Michael-Gaismair-Straße in Seitenstraßen erschwert, allenfalls nicht möglich sein könnte und es nicht zuletzt auch deshalb zu einer Verringerung von Abständen zwischen den Personen gekommen ist?*

Innerhalb der bereits mehrfach erwähnten Gruppe von Demonstrationsteilnehmern wurde die Abstandregelung auf Grund der selbst gewählten Marschordnung von Beginn an massiv unterschritten. Die Separierung hatte daher keine Verschlechterung für diese Personengruppe zur Folge. Die restlichen (zahlenmäßig weit überwiegenden) Demonstrationsteilnehmer außerhalb dieser Gruppierung hätten ohne weiteres und ohne wesentliche Beeinträchtigung der Abstandsregeln an dieser Personengruppe vorbei gehen und ihre Kundgebung fortsetzen können.

Nach der Auflösung hatten die Teilnehmer ohnehin die Pflicht, den Versammlungsort zu verlassen. Ab diesem Zeitpunkt konnten die restlichen Personen geordnet in Richtung Norden und Süden eben diesen Versammlungsort verlassen. Für diesen Zweck war ausreichend Platz vorhanden.

Zu den Fragen 16 und 17:

- *Wie viele Einsatzkräfte wurden in der Templstraße, Ecke Michael-Gaismairstraße, postiert?*
- *Wurden diese Einsatzkräfte dort bereits vor Eintreffen des Demonstrationszuges postiert?*
Wenn ja, wie lange vor Eintreffen des Demonstrationszuges, auf Grund welcher Überlegungen und mit welchem Auftrag?

Es wurden keine Kräfte an dieser Örtlichkeit „postiert“. Sämtliche Einsatzkräfte wurden laufend bei der Demonstration in verschiedenen Positionen mitgezogen und waren als Spitze, Schluss, Flankenschutz, Ordnungsdienst und Kommunikationsteams sowie als Kriminaldienst aufgabenbezogen gegliedert.

Zu den Fragen 18 und 19:

- *Welcher Anlass bzw welche Anlässe waren ausschlaggebend Pfeffersprays einzusetzen?*
- *Wer hat den Einsatz von Pfeffersprays angeordnet (Einsatzleitung oder Behördenvertreter)?*

Anlass waren geführte Tritte gegen die eingesetzten Beamten sowie massive Bewegung in Richtung der Beamten (täliche Angriffe), um die Separierung zu durchbrechen, um somit durch diese Widerstandshandlungen der Identitätsfeststellung zu entgehen. Der Pfefferspray wurde von den Beamten im Sinne des § 2 Waffengebrauchsgesetz im Falle gerechter Notwehr bzw. Nothilfe aus Eigenem eingesetzt.

Zur Frage 20:

- *Wurden im Einsatz auch minderjährige Demonstrierende verletzt/gefährdet?*

Eine minderjährige Teilnehmerin, welche sich im Bereich des „schwarzen Blocks“ aufhielt, teilte am 5. Februar 2021 mit, dass bei ihr auf Grund des Pfeffersprayeinsatzes gerötete Augenbindehäute verursacht worden seien. Ob dies mit einem tatsächlichen Verletzungsmuster in Einklang zu bringen ist, bedarf einer weiteren Abklärung.

Zu den Fragen 21, 24, 31 und 38:

- *Welche Schritte haben Sie gesetzt, nachdem Sie von den Vorfällen bei der Demonstration in Innsbruck erfahren haben?*
Wenn ja, welches Ergebnis brachte diese?
Wenn nein, warum nicht?
- *Haben Sie eine Untersuchung zu den Vorfällen eingeleitet?*
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
Wenn nein, warum nicht?
- *Haben Sie untersucht, ob es zu einem Fehlverhalten seitens der Polizei gekommen ist?*
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
Wenn nein, warum nicht?
- *War der Einsatz, wie von BeobachterInnen und TeilnehmerInnen behauptet, nach Ihrem Wissensstand und Ihren darauf beruhenden Einschätzungen unverhältnismäßig?*
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?

Die Landespolizeidirektion Tirol hat aus eigenem polizeiintern standardmäßig eine Evaluierung eingeleitet. Das Einschreiten der Beamten wird, auch unter Berücksichtigung externer Darstellungen, von der zuständigen Staatsanwaltschaft Innsbruck, welcher die Prüfung strafrechtlicher Konformität obliegt, geprüft. Die Beurteilungen liegen aktuell noch nicht vor.

Zur Frage 22:

- *Berichten zu Folge hat die Polizei Videoaufzeichnungen von den Geschehnissen. Wurde eine Analyse vorgenommen?*

Wenn ja, welche Schlüsse wurden daraus gezogen?

Die Auswertungen sind noch nicht abgeschlossen.

Zur Frage 23:

- *Hätte sich eine Eskalation - rückblickend betrachtet - allenfalls vermeiden lassen?*

Wenn ja, wie?

Wenn nein, warum nicht?

Eine Eskalation wäre vermeidbar gewesen, wenn die bereits mehrfach thematisierten Zugehörigen einer bestimmten Gruppierung den Anordnungen der Einsatzkräfte nachgekommen wären, sie also den wiederholten Aufforderungen, den Abstand einzuhalten, Folge geleistet und - da sie diesen Aufforderungen nicht nachgekommen waren - der danach als Konsequenz notwendigen Separierung zur Identitätsfeststellung zwecks Anzeigerstattung geduldet hätten, sowie der Veranstalter seiner Aufgabe gemäß § 11 Versammlungsgesetz nachgekommen wäre.

Auch ohne pandemiebedingte Gesundheitsgefährdung hätte sich die Fortführung der Versammlung allenfalls als schwierig erweisen können. Bereits zu Beginn der Demonstration wurde von den dieser Gruppierung zuzurechnenden Personen lautstark gegen die Polizei skandiert. Im Zuge der Demonstration wurden bereits vor der Anhaltung bengalische Feuer, schwere Böller und Rauchtöpfe gezündet, was bereits zu diesem Zeitpunkt den Schluss zuließ, dass es auch, unabhängig von der epidemiologischen Gefahrensituation, zu gefährlichen Angriffen kommen würde.

Zu den Fragen 25 und 26:

- *Gab bzw. gibt es seitens Ihres Ressorts besondere Anweisungen (konkrete Weisungen oder allgemeine Erlässe), wie von den Sicherheitskräften im Allgemeinen mit Demonstrationen für eine humanitäre Asylpolitik umzugehen ist?*

Wenn ja, welche?

- *Gab es im Vorfeld seitens Ihres Ressorts besondere Anweisungen (konkrete Weisungen), wie mit der betreffenden Demonstration in Innsbruck für eine humanitäre Asylpolitik umzugehen ist?*

Wenn ja, welche?

Nein, solche Anweisungen gibt es nicht.

Zur Frage 27:

- *Fanden vor bzw nach der betreffenden Demonstration in Innsbruck vom 30.1.2021 Dienstbesprechungen (national oder regional) dazu statt?*
Wenn ja, was war Inhalt der Besprechungen?

Vor bzw. nach derartigen Einsätzen finden routinemäßig Einsatzbesprechungen mit den Einsatzverantwortlichen und Geschäftsführung der Landespolizeidirektion statt. In einer Einsatzvorbesprechung werden einsatzspezifische Informationen übermittelt und nach Beendigung ein Bericht über den Einsatzablauf erstattet.

Zur Frage 28:

- *Welche aktuelle generelle Einsatztaktik verfolgt das Innenministerium im Zusammenhang mit Demonstrationen?*

Die sicherheitspolizeilichen Maßnahmen richten sich insbesondere nach der so genannten 3D-Strategie (D1: Dialog, D2: Deeskalation, D3: Durchgreifen) mit klaren Ableitungen und Vorgaben etwa hinsichtlich der eingesetzten polizeilichen Kräfte und der jeweiligen Ausrüstung sowie Ausstattung.

Zu den Fragen 29 und 30:

- *Entspricht es der Wahrheit, dass bei anderen Demonstrationen in Innsbruck am selben Tag nicht in gleicher Art seitens der Sicherheitsorgane durchgegriffen wurde, obwohl auch bei diesen COVID-19 Sicherheitsvorschriften offensichtlich nicht eingehalten werden sein sollen?*
- *Warum wurde die genehmigte Demonstration für eine humanitäre Asylpolitik aufgelöst, die anderen am selben Tag abgehaltenen Demonstrationen jedoch nicht?*

Die Auflösung einer Versammlung ergibt sich aus einer Einzelfallentscheidung in Bezug auf die Gefährdung der Sicherheit und der Gesundheit von Personen unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit.

Am 30. Jänner 2021 fanden in Innsbruck zwei weitere Versammlungen statt. Eine, mit wenigen Teilnehmern, war stationär. Die zweite wurde als Demonstrationszug abgehalten. Die epidemiologische Lage wurde dabei vom Vertreter der Gesundheitsbehörde vor Ort als unbedenklich beurteilt. Die Abstände wurden aus Sicht der Gesundheitsbehörde akzeptabel eingehalten (lediglich kurzzeitige Unterschreitungen während des Marsches auf Grund der Verkehrs-/Straßenlage). Die Versammlungsleiterin kam ihren gesetzlichen Verpflichtungen nach und stellte gegenüber den Teilnehmern klar, dass sie die Versammlung verlassen müssten, wenn sie die epidemiologischen Bestimmungen nicht einhielten.

Zur Frage 32:

- *Wurden bei der Demonstration in Innsbruck am 30.1.2021 PolizistInnen verletzt?*
Wenn ja, wie viele wurden verletzt?
Welchen Grad an Verletzungen haben PolizistInnen erlitten?

Ein Polizist wurde durch einen Fußtritt mittleren Grades verletzt und musste sich in ärztliche Behandlung begeben.

Zu den Fragen 33 bis 36:

- *Entspricht es der Wahrheit, dass gegen DemonstrantInnen gewaltsam vorgegangen wurde?*
- *Entspricht es der Wahrheit, dass DemonstrantInnen über den Boden geschleift wurden?*
- *Entspricht es der Wahrheit, dass DemonstrantInnen mit Schlagstöcken geschlagen und/oder getreten wurden?*
- *Wurden beim Einsatz anlässlich der Demonstration in Innsbruck am 30.1.2021 DemonstrantInnen verletzt?*
Wenn ja, wie viele Verletzte gab es?
Welchen Grad an Verletzungen haben DemonstrantInnen erlitten?

Bei einer Festnahme wegen Identitätsmangel und Verharren in der strafbaren Handlung iVm der Versammlungsauflösung (Verlassen des Versammlungsortes) wurde eine Person von zwei Beamten am Oberkörper erfasst und musste einige Meter gezogen werden, da sich die Person selbst zu Boden fallen ließ und nicht selbstständig gehen wollte. Nach den Maßnahmen des unmittelbaren Zugriffs kam ein dritter Beamter hinzu, der die Beine der festgenommenen Person anhob. Somit konnte die Person in weiterer Folge getragen werden.

Im Zuge eines Widerstandes gegen die Staatsgewalt wurde durch einen Exekutivbediensteten der mitgeführte Einsatzstock gegen den Oberkörper einer Person im Sinne des § 2 Waffengebrauchsgesetz - im Falle gerechter Notwehr - geführt. Eine daraus resultierende Verletzung ist nicht bekannt.

Eine weitere Person erlitt im Zuge der Festnahme, welche auf Grund einer Widerstandshandlung gegen Beamten durchgeführt wurde, am rechten Knie und im Bereich des rechten Ellenbogens leichte Abschürfungen.

Eine weitere Person meldete am 5. Februar 2021 nachträglich gerötete Augenbindehäute auf Grund des Pfeffersprayeinsatzes. Ob diese kurzfristige Beeinträchtigung mit einem Verletzungsmuster in Einklang gebracht werden kann, ist derzeit nicht bekannt, wird aber einer Prüfung unterzogen.

Alle Sachverhalte wurden dokumentiert, sowie die allfällige Anwendung von Zwangsgewalt der Staatsanwaltschaft Innsbruck berichtet.

Zur Frage 37:

- *Konnten SanitäterInnen vor Ort ungehindert verletzte Personen behandeln?*

Ja, die Rettung Innsbruck befand sich im unmittelbaren Nahebereich. Es kam jedoch zu keinem Einsatz der Rettung, da niemand Verletzungen geltend machte bzw. um Hilfemaßnahmen ersuchte.

Zu den Fragen 39 und 40:

- *Wie viele Demonstrationen waren in Innsbruck im vergangenen Jahr angemeldet und wurden von der Polizei begleitet?*
- *In welcher Einsatz- und Bereitschaftsstärke war die Polizei dabei jeweils im Einsatz?*

Im Jahr 2020 fanden in Innsbruck 349 angemeldete Versammlungen statt. Es werden alle Versammlungen den Umständen und der Lagebeurteilung entsprechend überwacht. Dies erfolgt entweder im Rahmen des polizeilichen Streifendienstes oder bei größeren bzw. sensiblen Versammlungen im Rahmen des Großen sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienstes (GSOD) von speziell hierfür ausgebildeten und ausgerüsteten Beamten und einem Vertreter der Versammlungsbehörde.

Statistiken über die Einsatz- und Bereitschaftsstärke der Polizei im Zusammenhang mit diesen 349 Versammlungen werden nicht geführt.

Zu den Fragen 42 und 43:

- *Ist es generell üblich, dass PolizistInnen bei Demonstrationen in besonderer Schutzausrüstung wie mit Helm und Schlagstock und Pfefferspray im Einsatz stehen? Wenn nein, wieso traf das bei der anfragegegenständlichen Demonstration zu?*
- *Bei wie vielen Demonstrationen war das im vergangenen Jahr bei Demonstrationen in Innsbruck der Fall?*

Ja, es handelt sich um die übliche Ausrüstung, wenn auf Grund der Lagebeurteilung ein Ordnungsdiensteinsatz, der auch Kräfte der Einsatzeinheit beinhaltet, stattfindet. Im Jahr 2020 war das bei 13 Demonstrationen in Innsbruck der Fall. Bei 43 weiteren Demonstrationen waren Kräfte der Einsatzeinheit als Reserve eingesetzt.

Zur Frage: 44

- *Waren die PolizistInnen bei der anfragegegenständlichen Demonstration in Innsbruck im Vergleich zu anderen Demonstrationen besonders ausgerüstet? Wenn ja, warum?*

Nein, die Einsatzkräfte trugen keinen Vollkörperschutz. Die Helmanweisung wurde erst im Laufe der Demonstration, unter Bedachtnahme der Eigensicherung, angeordnet.

Zur Frage 45:

- *Waren bei der betreffenden Demonstration in Innsbruck im Vergleich zu anderen Demonstrationen verhältnismäßig mehr PolizistInnen im Einsatz oder in Bereitschaft? Wenn ja, warum und wie viele? Wenn nein, wie viele PolizistInnen waren im Einsatz bzw in Bereitschaft?*

Nein. Von einer weitergehenden Beantwortung dieser Frage wird jedoch aus sicherheitspolizeilichen bzw. einsatztaktischen Überlegungen abgesehen.

Zur Frage 47:

- *Wie viele Personen wurden im Zuge der Amtshandlungen bei der anfragegegenständlichen Demonstration festgenommen? Aus welchem Anlass? Wie lange wurden die festgenommenen Personen angehalten? Wurde über festgenommene Personen eine Untersuchungshaft verhängt und wenn ja, wegen welchem/r Delikt/e? Wann erfolgte die Anordnung der Untersuchungshaft? War es allen festgenommenen Personen möglich, sich durch einen Rechtsbeistand beraten zu lassen?*

Wenn nein, warum nicht?

Es wurden insgesamt 24 Personen vorläufig festgenommen. Drei Festnahmen erfolgten nach dem Verwaltungsstrafgesetz (Identitätsmangel und Fortsetzung der strafbaren Handlung), zwei Festnahmen erfolgten nach der Strafprozessordnung (in Zusammenhang mit unmittelbaren Widerstandshandlungen) und 15 Festnahmen resultierten aus Identitätsfeststellungen im Sinne der Strafprozessordnung (wegen Widerstandshandlungen und Körperverletzung, welche aus dem Personenkreis der bereits mehrfach erwähnten Gruppierung heraus im gemeinsamen Zusammenwirken erfolgten).

Es ergaben sich unterschiedliche Anhaltezeiten, da die Personen nach Bekanntgabe oder sonstiger Feststellung ihrer Identität auf freiem Fuß zur Anzeige gebracht wurden. In keinem Fall wurde die Untersuchungshaft verhängt.

Vier zunächst unbekannte Personen wurden nach Ablauf der 48-Stunden-Frist gemäß § 172 Strafprozessordnung für das Verfahren beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl angehalten und nach Klärung der Identität ebenfalls entlassen.

Die Verständigung eines Rechtsbeistandes war allen Angehaltenen möglich.

Zu den Fragen 48 und 49:

- *Wie viele Personen wurden im gegenständlichen Zusammenhang angezeigt?
Was wurde diesen zur Last gelegt?
Wie viele der angezeigten Personen haben keinen Wohnsitz in Österreich?*
- *Waren unter den festgenommenen oder angezeigten Personen auch solche ohne Wohnsitz in Tirol?
Wenn ja, wie viele?
Liegen Informationen darüber vor, wann bzw woher diese Personen angereist sind?*

Im Zuge der Demonstration und den damit in Zusammenhang stehenden Ereignissen kam es zu 125 Anzeigen, aufgeteilt in Anzeigen nach der Strafprozessordnung und in Verwaltungsanzeigen. Zwei der angezeigten Personen haben keinen Wohnsitz in Österreich. Unter den festgenommenen Personen befanden sich auch 6 Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft haben.

Betreffend die Zuordnung von Anzeigen zu einzelnen Personen, deren Wohnsitz bzw. An- und Einreisemodealitäten werden keine entsprechenden Statistiken geführt.

Zur Frage 50:

- *Nahmen auch Personen mit Wohnsitz im Ausland an der Demonstration teil?
Wenn ja, wie war es möglich, dass diese in der gegenwärtigen Situation nach Österreich einreisen konnten?*

Ja, über deren Einreisevorgang liegen aber keine Erkenntnisse vor.

Zur Frage 51:

- *Wie viele DemonstrantInnen wurden zur anfragegegenständlichen Demonstration von den Veranstaltern erwartet bzw. angemeldet und wie viele TeilnehmerInnen gab es tatsächlich?*

Vom Veranstalter wurden 300 erwartete Teilnehmer angegeben. Tatsächlich waren 600 Teilnehmer anwesend.

Zur Frage 52:

- *Wie lange hat der Einsatz der Exekutive im Rahmen der anfragegegenständlichen Demonstration gedauert?*

Der Einsatz hat vier Stunden und 25 Minuten gedauert.

Zur Frage 53:

- *Medienberichten zufolge kündigte der Innsbrucker Bürgermeister Georg Willi an, am 1.2.2021 mit den Verantwortlichen der Polizei sowie den Veranstaltern reden zu wollen.*

Wurde ein Gespräch mit VertreterInnen der Polizei zu den Vorfällen am 30.1.2021 mit Bürgermeister Georg Willi am 1.2.2021 oder zu einem späteren Termin geführt?

Wenn ja, was war das Ergebnis der Besprechung?

Es hat Mitte Februar ein Gespräch in einem größeren Teilnehmerkreis mit Vertretern aus der lokalen Politik und Verwaltung, den Organisatoren der Versammlungen und mit Behördenvertretern stattgefunden.

Dabei wurde vereinbart, dass von der Landespolizeidirektion Tirol in Kooperation mit der Stadt Innsbruck ein Webinar für Veranstalter zum Thema „Versammlungen rechtskonform abzuhalten“ zur Verfügung gestellt werden soll.

Karl Nehammer, MSc

